

- ▶ § 187 (2) ABGB – Persönliche Kontakte
- ▶ § 107 (3) 3. Außerstreitgesetz (AußStrG 2005) – Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression

Maßnahmen aus den genannten vier Bereichen sollten in multi-institutioneller Zusammenarbeit miteinander kombiniert und aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise könnten sie, in Verbindung mit den anderen Gesetzen zum Schutz vor Gewalt – wie dem polizeilichen Betretungsverbot, der einstweiligen Verfügung und den strafrechtlichen Maßnahmen der Gewaltprävention – zum verbesserten Schutz von Kindern vor häuslicher Gewalt beitragen. Nachfolgend finden sich Empfehlungen, wie die genannten rechtlichen Maßnahmen für den verstärkten Kinderschutz bei häuslicher Gewalt eingesetzt werden könnten.

Aktiver Kinderschutz durch die Anwendung des Grundsatzes des Kindeswohls in allen Fällen von häuslicher Gewalt

Kindeswohl § 138

In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere „die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben“ (ABGB §138 Abs. 7).

(Quelle: Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013)

Behörden haben die Verpflichtung, Opfer aktiv vor Gewalt zu schützen, insbesondere trifft sie diese Verpflichtung, wenn sie von einer drohenden Gefahr für das Kindeswohl wissen oder wissen hätten müssen. Dazu gibt es mittlerweile mehrere Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Im Fall *Kontrova vs. Slovakia* 2007 wurde der Staat verurteilt, zwei Kinder nicht ausreichend vor häuslicher Gewalt geschützt zu haben. Die Mutter der Kinder war vor der Gewalt des Vaters geflüchtet und konnte die Kinder nicht mitnehmen. Die Behörden taten nichts, um die Kinder vom Vater wegzuholen, obwohl ihnen bekannt gewesen war, dass dieser wiederholt gewalttätig gegenüber der Mutter gewesen war. Der Vater tötete in der Folge die beiden Kinder. Die Slowakei wurde verurteilt, weil sie das Recht der beiden Kinder auf Schutz ihres Lebens verletzt hatte.

Der Fall eines 8-jährigen Buben aus Österreich, der von seinem Vater in der Schule angeschossen und tödlich verletzt worden war, wurde von der Mutter des Buben vor den Europäischen Gerichtshof gebracht und dort 2017 als zulässig erklärt. In

diesem Fall hatte der Vater die Mutter mehrfach misshandelt und sowohl die Kinder als auch die Mutter mit dem Umbringen bedroht. Trotz dieser schweren Gewalt und Morddrohung wurde er nicht in Haft genommen und konnte seine Drohung gegenüber dem Sohn wahr machen (siehe dazu auch Kapitel 06).

Diese Fälle zeigen, dass es nicht genügt abzuwarten, sondern dass bei Anzeichen von Gewalt und Gefährdung sofort reagiert werden muss, auch wenn vordergründig „nur“ die Mutter von Gewalt betroffen ist.

Bei Anzeichen von Gewalt sollte wie dargestellt sofort und von Amts wegen eine Prüfung des Kindeswohls erfolgen, auch wenn die Kinder „nur“ indirekt betroffen sind. Dies sollte durch das Amt für Jugend und Familie durchgeführt werden, das sehr oft bereits mit der Sache befasst ist. Es ist unverantwortlich, wenn hier noch eine weitere Einrichtung (Familiengerichtshilfe) eingeschaltet wird und Schutzmaßnahmen verzögert werden. Zudem stellt es für von Gewalt Betroffene eine neuerliche Belastung dar, wenn sie sich mit noch mehr Einrichtungen befassen müssen. Es erhöht auch erwiesenermaßen die Gefahr von Re-Traumatisierungen, wenn Opfer wiederholt über Gewalterfahrungen berichten müssen. Im Sinne einer Schonung der Betroffenen und eines effektiven Kinderschutzes sollte das Amt für Jugend und Familie zuständig sein, das auch Maßnahmen zur Gewaltprävention setzen kann. Die Interventionsstelle verfügt über spezielles Know-how zu häuslicher Gewalt und arbeitet pro-aktiv mit Betroffenen von häuslicher Gewalt und Stalking. Diese beiden bewährten Einrichtungen bieten eine gute Ergänzung und sollten von den Gerichten als Facheinrichtungen mehr anerkannt werden.

Einschränkung oder Entzug der Obsorge als Maßnahme der Gewaltprävention

Eine Prüfung des Kindeswohls sollte immer mit der Frage verknüpft sein, ob es zu vertreten ist, dass ein gewaltbereiter Elternteil das Obsorgerecht behält oder ob dieses Recht zum Schutz der Kinder eingeschränkt oder (zeitweise) aufgehoben werden müsste. Ein gewaltausübender Vater sollte nie die Obsorge erhalten, ohne dass er aufhört Gewalt auszuüben und sein Gewaltproblem bearbeitet.

Der § 181 – Entziehung oder Einschränkung der Obsorge – bietet dem Familiengericht die Möglichkeit, je nach Fall Maßnahmen zu setzen, die die Obsorge einschränken. Es kann eine solche Maßnahme auch androhen, zum Beispiel mit der Auflage, ein Anti-Gewalt-Training zu besuchen oder sich vom Opfer für einige Zeit fernzuhalten. Für den Fall, dass diese Auflagen nicht eingehalten werden oder es wieder zu Gewalt kommt, sollte das Gericht rasch die Entziehung der Obsorge durchführen. Geschieht dies nicht, hat ein Gefährder weiter freien Zugang zu den Kindern. Dies birgt eine große Gefahr der Wiederholung von direkter und indirekter Gewalt. In einem Fall von akuter Gewalt sollte also von Amts wegen sofort gehandelt werden.

In der Realität wird dieses Instrument, das für den Kinderschutz bei häuslicher Gewalt so wichtig ist, kaum angewendet. Vielmehr wird es den Müttern, die auch selbst Opfer von Gewalt sind, überlassen, einen Antrag auf Entziehung der Obsorge zu stellen. Dies widerspricht der Verpflichtung aus Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur „angemessenen Sorgfaltspflicht“ („due diligence“). Anträge, die Mütter stellen, dauern oft lange und – wie im obigen Fall – wird manchmal trotz häuslicher Gewalt eine „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ angeordnet.

Behörden sollen wie dargestellt von Amts wegen tätig werden, um Kinder zu schützen, und die folgenden Maßnahmen anwenden:

Entziehung oder Einschränkung der Obsorge § 181

- (1) Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungrechte, entziehen. Im Einzelfall kann das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.*
- (2) Solche Verfügungen können von einem Elternteil, etwa wenn die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen, den sonstigen Verwandten in gerader aufsteigender Linie, den Pflegeeltern (einem Pflegeelternteil), dem Jugendwohlfahrtsträger und dem mündigen Minderjährigen, von diesem jedoch nur in Angelegenheiten seiner Pflege und Erziehung, beantragt werden. Andere Personen können solche Verfügungen anregen.*

(Quelle: Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013)

Einschränkung oder Aussetzung der Kontaktrechte

Persönliche Kontakte § 187 (2)

„Das Gericht hat nötigenfalls die persönlichen Kontakte einzuschränken oder zu untersagen, insbesondere soweit dies aufgrund der Anwendung von Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson geboten erscheint oder der Elternteil, der mit dem minderjährigen Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, seine Verpflichtung aus § 159 nicht erfüllt.“

(Quelle: Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013)

Gewaltausübende Personen sollten nicht nach Gewaltvorfällen Kontaktrechte zu ihren Kindern erhalten. Der Grundsatz sollte angewendet werden, dass zuerst von ihnen verlangt

wird, das Gewaltverhalten zu beenden und das Problem zu bearbeiten. Erfolgt keine Sanktionierung und Auseinandersetzung mit der Gewalt und dem dadurch verursachten Schaden und keine Wiedergutmachung, wird vermittelt, dass das Gewaltverhalten kein schwerwiegendes Problem sei. Damit tragen gesellschaftliche Institutionen dazu bei, dass Gewalt toleriert wird, auch wenn dies nicht beabsichtigt ist. Für die Prävention ist es wichtig zu vermitteln, dass es keine Rechtfertigung für Gewalt gibt und dass die Verantwortung immer bei den Gewaltausübenden liegt. Bekommt ein gewaltausübender Vater Kontaktrechte zugesprochen, ohne sein Problem bearbeitet zu haben, wird das Gewaltproblem negiert und zur „Privatsache“ der Opfer gemacht.

Besuchscafés sind bei häuslicher Gewalt keine geeignete Maßnahme, da sie über keine Sicherheitsvorkehrungen verfügen und nicht auf häusliche Gewalt spezialisiert sind. Kontakte über Besuchscafés sind bei häuslicher Gewalt allenfalls dann indiziert, wenn ein Anti-Gewalt-Training absolviert wird und wenn über längere Zeit (drei bis sechs Monate) keinerlei Gewalt gegen das Kind oder die Mutter ausgeübt wurde.

Ein weiterer Standard sollte sein, dass Kinder nicht zu Besuchskontakten gezwungen werden dürfen. Grundsätzlich nicht, und nicht in Fällen häuslicher Gewalt. Es muss anerkannt werden, dass Gewalt negative Folgen hat, Ängste und Ablehnung auslöst und die Beziehung stört. Von einem Kind, das Gewalt erlebt oder miterlebt hat, zu verlangen, dass es mit dem gewaltausübenden Elternteil Kontakt haben muss, stellt die Rechte der Erwachsenen über die Sicherheit des Kindes.

Weisung in ein Anti-Gewalt-Training

Wie bereits dargestellt, ist die Verpflichtung, ein Anti-Gewalt-Training zu absolvieren, eine sehr wichtige Maßnahme der Gewaltprävention. Diese wird derzeit leider noch sehr wenig eingesetzt, der Großteil der Gefährder erlebt nach polizeilichen Betretungsverboten keine Folgesanktionen oder Auflagen, und dies obwohl in zwei Dritteln der Fälle von Betretungsverboten bereits eine strafbare Handlung erfolgt ist. Auch wenn die Zahl der Zuweisungen in den letzten Jahren gestiegen ist, sind es doch jährlich weniger als drei Prozent der Gefährder, die der Interventionsstelle durch Polizeimeldungen bekannt waren und am Anti-Gewalt-Training teilnahmen.

Dies ist besorgniserregend und einer der großen Schwachpunkte der österreichischen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt. Diese „Nicht-Reaktion“ nach den Akutmaßnahmen (BV und EV) ist eventuell auch der Grund dafür, dass Gewaltausübung an Frauen und Kindern nicht abnimmt. Laut der Studie der Europäischen Grundrechtsagentur zu Gewalt gegen Frauen haben in Österreich ca. 20 Prozent aller Frauen seit ihrem 15. Lebensjahr sexuelle oder körperliche Gewalt erfahren (siehe: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie: 2014b).

Resümee

Der Schutz von Kindern vor häuslicher Gewalt in Österreich muss derzeit als unzureichend bezeichnet werden. Es gilt daher in Kooperation mit Justiz, Jugendwohlfahrt und Opfer-schutzeinrichtungen gemeinsam Strategien zu entwickeln, um einen effektiven und raschen Schutz zu gewährleisten. Damit muss eine fachliche Auseinandersetzung um die Definition von Elternschaft einhergehen. Nach wie vor scheint die biologische Vaterschaft im Mittelpunkt zu stehen und das Verhalten des Vaters – auch wenn es gewalttätig ist – ist nebensächlich. Verabsäumt wird, die Betroffenheit und die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die Situation und die Entwicklung eines Kindes zu berücksichtigen. In diesem Sinne müssen gemeinsame Qualitätsstandards für den Kinderschutz und für verantwortungsvolle Vaterschaft frei von Gewalt entwickelt und gefördert werden.

Darüber hinaus müssen Kinder ein Mitspracherecht besitzen, das ihnen erlaubt, auch keinen Kontakt zum gewalttätigen Elternteil zu haben. Mädchen und Jungen sollen nicht als homogene Gruppe betrachtet werden, sondern ihre unterschiedliche Lebenssituation und damit unterschiedlichen Bedürfnisse müssen berücksichtigt werden. Damit geht auch die Notwendigkeit eines qualifizierten Angebots für Mädchen und Jungen in der Nachbetreuung einher.

Die gemeinsame Obsorge darf bei familiärer Gewalt nicht der Regelfall sein. Im Gegenteil, wie während der Beratungen zum Kindschaftsrecht von VertreterInnen der Justiz erklärt: Es besteht keine Obsorge beider Elternteile nach einer Trennung im Falle häuslicher Gewalt.

Zusammenfassende Standards für einen verbesserten Kinderschutz

Bei Fällen von häuslicher Gewalt sollten für alle betroffenen Einrichtungen folgende gemeinsame Standards des Kinderschutzes gelten:

- ▶ *Das Kindeswohl und die Sicherheit der Kinder stehen im Mittelpunkt, insbesondere bei häuslicher Gewalt einschließlich dem Miterleben von Gewalt an einer nahen Bezugsperson.*
- ▶ *Anerkennung des Zusammenhangs von Frauenmiss-handlung und Kindesmisshandlung: Forschung und Praxis zeigen, dass Mütter und Kinder häufig gemeinsam von Gewalt betroffen sind. Kinder können nur sicher sein, wenn auch ihre Mütter keine Gewalt (mehr) erleben.*
- ▶ *Bei jedem Hinweis auf Gewalt müssen Behörden aktiv werden und von Amts wegen für den Schutz der Betroffenen sorgen.*
- ▶ *Dazu gehört auch die Erwägung der teilweisen oder gänzlichen Entziehung der Obsorge bei Gewalt zum Schutz der Opfer.*
- ▶ *Bei häuslicher Gewalt soll nach der Trennung keine „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ angeordnet werden.*
- ▶ *Gerichte sollen von Amts wegen handeln und Verfügungen treffen, um das Kindeswohl zu prüfen und zu schützen. Verfahren auf Entziehung der Obsorge sollten bei häuslicher Gewalt vom Gericht erfolgen, die Last eines entsprechenden Antrags sollte nicht den Opfern überlassen werden.*
- ▶ *Das Amt für Jugend und Familie ist für die Sicherung des Kindeswohls zuständig und sollte bei Fällen häuslicher Gewalt gemeinsam mit spezialisierten Opferschutz-einrichtungen, wie Interventionsstellen, Gewaltschutz-zentren und Frauenhäusern, mit dem Familiengericht kooperieren. Doppelgleisigkeiten, Mehrfachbefragungen und -erhebungen durch die Familiengerichtshilfe sind bei häuslicher Gewalt zu vermeiden, um die Opfer zu schonen und Re-Traumatisierungen zu verhindern.*
- ▶ *Kontaktrechte zu den betroffenen Kindern sollen erst gewährt werden, wenn erfolgreich ein Anti-Gewalt-Training absolviert und einige Zeit (drei bis sechs Monate) keine Gewalt mehr ausgeübt wird.*
- ▶ *Alle Gefährder sollten zu einem Anti-Gewalt-Training verpflichtet werden als Voraussetzung dafür, Elternrechte ausüben zu können.*

Literatur

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul, 11.05.2011.
Download: https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/9/9/2/CH1553/CMS1481105369959/uebereinkommen_des_europarat_26193.pdf, Zugriff am 17.05.2017.

NGO-Koalition für den GREVIO Schattenbericht (Hg.) (2016): Österreichischer NGO-Schattenbericht für GREVIO.
Koordination: Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser und Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. Wien, September 2016.
Im Juni 2017 aus dem Englischen übersetzt von Michael En & Boka En | Qwir text + design (qwir.at).
Download: https://www.interventionsstelle-wien.at/download/GREVIO-Schattenbericht_2016_de.pdf.

Kavemann, Barbara (2007): Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne – Ergebnisse neuerer deutscher Untersuchungen. In: dies./Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 2. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 13–35.

Logar, Rosa (2007): Misshandelte Kinder misshandelter Frauen – vergessen im Vorzimmer des Hilfesystems? Acht Jahre Erfahrung mit der „Kinderverträglichkeit“ des österreichischen Gewaltschutzsystems. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 2. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 177–192.

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2014): Elternrechte vor Kinderschutz? Erfahrungen mit dem neuen Kindschaftsrecht im Bereich häuslicher Gewalt.
Artikel von Gleirscher, Katrin und Rosa Logar in: Tätigkeitsbericht 2013. Wien, 2014, S. 9–17.
Download: <https://www.interventionsstelle-wien.at/downloads/kinderschutztb2013.pdf>, Zugriff am 22.05.2017.

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (2014b): Erste EU-weite Studie zu Gewalt gegen Frauen. In: Tätigkeitsbericht 2013. Wien, 2014, S. 35–37. Download: <https://www.interventionsstelle-wien.at/downloads/fratb2013.pdf>, Zugriff am 22.05.2017.